



Frage in der Facebook-Gruppe „Was kostet ein Versicherungsbestand?\":
Ist eine Haftungsbeschränkung beim Verkauf eines Maklerbestandes
möglich?

Grundsätzlich ist das hier angesprochene Thema ein extrem diskutabler Bereich. Es fängt schon damit an, dass es ein Eigentumsrecht am "eigenen Bestand" für den Makler eigentlich gar nicht gibt. Er "verkauft" eine Summe von Vertragsverhältnissen zwischen ihm und den Versicherern (ggf. Pools) und den jeweiligen Kunden (Versicherungsnehmern). In Bezug auf die Haftung kommt es dann darauf an ob die Übertragung über den Verkauf oder die Eingliederung einer ganzen juristischen Gesellschaft (GmbH) erfolgt (dann § 613a BGB wohl einschlägig) oder ob es tatsächlich nur ein „Bestandsverkauf“ im klassischen Sinne ist (Einzelkämpfer setzt sich zur Ruhe und will seine Kundenkontakte und Provisionsansprüche verkaufen).

Bei Letzterem, und das war gestern meine Anmerkung, kann die Haftung des Käufers für Fehler des Verkäufers ausgeschlossen werden. Wobei der Käufer ab Übernahme bzw. neuem Maklervertrag auf jeden Fall selbst für dann eigene Fehler haftet. Dazu gehört dann auch, ggf. Fehler des Vormakler zu übersehen und – soweit überhaupt möglich – nicht umgehend zu beseitigen. * In dem Sinne wird der "Kaufvertrag" des beschriebenen „Einzelmakler“ auch eher ein Übertragungs- und Abtretungsvertrag, mit dem es diverse Detailfragen zu klären gibt, die hier nicht hinreichend pauschal zu beschreiben sind. Dazu gehören u.a. die Courtageansprüche an Versicherer, natürlich Bestandspflege- oder Folgecourtage sowie noch ausstehende Courtage aus dynamischen Lebensversicherungen oder Versicherungen mit Optionen (niedriger Anfangsbeitrag - niedrige Courtage).

Außerdem sind im Kaufvertrag, besser als Kauf- und Abtretungsvertrag zu bezeichnen, weitere Fragen und Risiken wie Stornoregelungen und das Thema der Beratungshaftung zu klären. Zu letzterem ist es empfehlenswert, dass jede Seite gegenüber den Versicherern und den Kunden für seine "Sünden" (also Beratungsfehler,- irrtümer oder

Pflichtverletzungen) haftet. Demnach ist dann auch eine entsprechende Vereinbarung zur Haftungsfreistellung sinnvoll.

Abschließend noch der Hinweis, dass diese Zeilen keine Rechtsberatung sondern ein Hinweis auf Risiken und Möglichkeiten deren Absicherung war. Es ist jedem Käufer/Verkäufer zu raten, sich juristischen Beistand für die Abwicklung zu nehmen.

Empfehlungen aus meinem Netzwerk zur juristischen Abwicklung von Käufen oder Verkäufen sind möglich. Gerne könnt Ihr/Sie mal auf

<http://www.bestandundnachfolge.de/> schauen ;-)

Dr. Peter Schmidt
für [bestandundnachfolge.de](http://www.bestandundnachfolge.de)

Berlin, 21.01.2014

* Erörterung mit Bezug auf eine Anfrage zu dem Thema an Rechtsanwalt Norman Wirth, Wirth Rechtsanwälte Berlin, Fachanwälte für Versicherungsrecht, Web: <http://www.wirth-rechtsanwaelte.com/>